

Geschäftsverzeichnisnr. 7011
Entscheid Nr. 187/2019 vom 20. November 2019

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 52-3 des Erbschaftssteuergesetzbuches in der für die Wallonische Region geltenden Fassung, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, P. Nihoul und J. Moerman, und dem emeritierten Richter E. Derycke gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 14. September 2018, dessen Ausfertigung am 18. September 2018 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 52-3 des Erbschaftssteuergesetzbuches (königlicher Erlass Nr. 308) in der in der Wallonischen Region anwendbaren Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den Erwerb zwischen einer Person und dem Kind eines vorverstorbenen Kindes des Ehepartners dieser Person von seinem Anwendungsbereich ausschließt, insbesondere in dem Fall, dass es während der Kindheit des Vermächtnisnehmers eine Lebensgemeinschaft zwischen diesen Personen gegeben hat, im Vergleich

- zum Erwerb zwischen einer Person und dem Kind ihres Ehepartners und/oder
- zum Erwerb zwischen einer Person und ihrem eigenen Enkelkind und/oder
- zum Erwerb zwischen einer Person und dem Kind ihres Ehepartners, auf den beim Versterben dieses Kindes der Erwerb zwischen dem Letztgenannten und seinem eigenen Kind gefolgt ist? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 52-3 des Erbschaftssteuergesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 22. Oktober 2003 « zur Ergänzung des durch den Königlichen Erlass Nr. 308 vom 31. März 1936 definierten Artikels 48 des Erbschaftssteuergesetzbuches, zwecks Verringerung der Ungleichheiten, die zwischen innerhalb einer sogenannten Patchwork-Familie aufgewachsenen volljährigen oder minderjährigen Kindern hinsichtlich der zu zahlenden Erbschaftsteuer bestehen », bestimmt:

« Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzbuches werden auf Vorlage von Beweisstücken durch den Betroffenen die folgenden Nachlässe Nachlässen in gerader Linie gleichgestellt:

1° Nachlässe zwischen einer Person und einem Kind des Ehepartners oder des gesetzlich zusammenwohnenden Partners dieser Person; diese Gleichstellung erfolgt ebenfalls, wenn dieser Nachlass nach dem Ableben dieses Ehepartners bzw. gesetzlich zusammenwohnenden Partners geschieht.

2° Nachlässe zwischen einer Person und dem Kind, das sie als Pflegeelternteil im Sinne von Artikel 1, 5° des Dekrets vom 4. März 1991 über die Jugendhilfe, oder als Vormund, Gegenvormund oder offiziöser Vormund im Sinne von Titel X des ersten Buchs des Zivilgesetzbuches großgezogen hat, vorausgesetzt, dass das Kind vor dem Alter von einundzwanzig Jahren und während eines ununterbrochenen Zeitraums von sechs Jahren den Beistand und die Pflege, die die Kinder normalerweise von ihren Eltern erhalten, ausschließlich oder hauptsächlich von dieser Person oder ggf. von dieser Person und deren Ehepartner bzw. gesetzlich zusammenwohnenden Partner zusammen erhalten hat ».

B.2. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan fragt den Gerichtshof, ob Artikel 52-3 des Erbschaftssteuergesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist, insofern in Bezug auf den Steuersatz der Erbschaftssteuern die Gleichstellung mit einem Verhältnis in gerader Linie auf das Verhältnis zwischen einem « Stiefelternteil » und seinem « Stiefkind » beschränkt wird, und zwar unter Ausschluss des Verhältnisses zwischen einem « Stiefgroßelternteil » und seinem « Stiefenkelkind », insbesondere wenn der Elternteil, der das Kind des Ehepartners des « Stiefgroßelternteil » war, vorverstorben ist.

Aus der Verfahrensakte ist ersichtlich, dass der Berufungskläger der Enkel des vorverstorbenen zweiten Ehepartners der Erblasserin ist und dass diese somit die « Stiefgroßmutter » ist, mit der der Berufungskläger während seiner Kindheit eine Lebensgemeinschaft geführt hat. Diese « Stiefgroßmutter » hat den Berufungskläger nach dem Tod des Kindes ihres Ehepartners zum Gesamtvermächtnisnehmer eingesetzt. Der Gerichtshof begrenzt seine Prüfung auf diesen Fall.

B.3. Die Bestimmung des Steuersatzes und die Festlegung seiner Modulierung obliegen dem zuständigen Steuergesetzgeber. Wenn er hierzu Unterscheidungskriterien anwendet, müssen diese objektiv und vernünftig zu rechtfertigen sein. Die betreffenden Sätze und Modalitäten müssen in gleicher Weise auf jeden angewandt werden, der sich hinsichtlich der Maßnahme und des angestrebten Ziels in einer gleichwertigen Position befindet, selbst wenn der Steuergesetzgeber unterschiedliche Situationen durch Kategorien auffangen kann, die notwendigerweise nur annähernd der Wirklichkeit entsprechen.

B.4.1. Gemäß Artikel 731 des Zivilgesetzbuches fallen Erbschaften den Kindern und Nachkommen des Verstorbenen, seinem weder geschiedenen noch von Tisch und Bett getrennt lebenden Ehepartner, seinen Verwandten in aufsteigender Linie, seinen Seitenverwandten und, im Rahmen der Rechte, die ihm gewährt sind, dem mit ihm gesetzlich Zusammenwohnenden

zu, und zwar in der Reihenfolge und nach den Regeln, die im Gesetz festgelegt sind. Der Gesetzgeber wendet also bei der Bestimmung der Erben zwei Kriterien an, nämlich die Blutsverwandtschaft und die eheliche Verbindung oder das gesetzliche Zusammenwohnen. Alle anderen Personen können nur durch ein Testament des Erblassers oder durch eine vertragliche Bestimmung zum Erben am Nachlass einer Person beteiligt werden.

B.4.2. Vor der Einführung von Artikel 52-3 des Erbschaftssteuergesetzbuches durch das Dekret vom 22. Oktober 2003 wurde in der Wallonischen Region der niedrigste Erbschaftssteuersatz bestimmten Kategorien gesetzlicher Erben vorbehalten, nämlich den Erben in gerader Linie und dem längstlebenden Ehepartner. Außer im Falle einer Adoption durch Stiefeltern oder Stiefgroßeltern erbten die Stiefkinder und Stiefenkelkinder, die bei Nichtbestehen einer Blutsverwandtschaft nach den Regeln des bürgerlichen Rechts keine gesetzlichen Erben ihrer Stiefeltern bzw. Stiefgroßeltern sind, den Nachlass zum höchsten Satz « zwischen anderen Personen ».

B.5. In der Begründung des Vorschlags, der dem fraglichen Dekret zugrunde lag, heißt es:

« Toutefois, l'évolution sociale montre que le terme ' famille ' recouvre énormément de situations différentes. Une famille se définit au moins autant en termes de choix humains et de liens affectifs qu'en termes de liens de sang. Nous constatons que la ' cellule familiale ' n'est plus intangible, qu'elle n'a plus la stabilité qui a été la sienne pendant des siècles. C'est une évolution indéniable que la législation en général, et donc la législation organisant les successions en particulier, doit prendre en compte.

Comme le modèle traditionnel et uniforme de famille a disparu, faisant place à une multitude de situations diverses, on peut se poser la question de savoir qui peut être considéré comme faisant partie de la famille. Si l'on s'en tient à la législation en cours, seuls les ascendants directs, les descendants, le conjoint et les collatéraux jusqu'au quatrième degré sont concernés. Cette vision est trop restrictive pour être adaptée aux situations actuelles.

La famille actuelle est souvent ' nucléaire ', éclatée, ou, pour employer un terme plus explicite, ' recomposée '. Les liens affectifs entre hommes et femmes étant plus variables qu'avant, les familles se composent souvent non seulement d'adultes non mariés entre eux (et donc n'ayant pas les mêmes droits ni les mêmes devoirs qu'un couple marié) mais aussi d'enfants provenant d'une précédente union, d'enfants dont l'un des membres du couple a la garde alternée, d'enfants communs, etc.

Il n'appartient donc plus au législateur de défendre une vision certes historique mais totalement dépassée de la famille. En ce sens, il ne lui appartient pas non plus de décider que certains liens affectifs et familiaux sont plus importants que d'autres. Il est logique que le droit des successions, qui organise celles-ci en vue d'arriver à une certaine égalité de fait entre les

successibles, permette à ceux qui le désirent d'officialiser leur lien éventuel avec un ou des enfants dont ils ne sont pas l'ascendant direct.

Pour l'heure, les enfants élevés au sein de familles recomposées n'ont presque aucun droit à l'héritage d'une personne qui les a parfois élevés pendant de nombreuses années, simplement parce qu'ils ne sont pas de son sang. Et si le défunt a organisé son testament en leur faveur, ces personnes devront payer le taux maximum de droits de succession à l'Etat comme s'ils étaient pour le défunt de parfaits étrangers (au sens légal du terme). Ce taux peut aller, dans certains cas, jusqu'à 80 % de droits à payer !

[...]

Sans se pencher pour l'instant sur une nécessaire réforme qui réorganiserait en profondeur les droits de succession, ni sur les taux en vigueur en Région wallonne, ni sur la possibilité de créer un 'contrat de vie commune' comparable à celui qui existe dans plusieurs pays européens, le présent décret veut s'attaquer à l'une des inégalités engendrées par la législation actuelle: celle qui frappe les enfants élevés dans une famille recomposée, que nous appellerons 'les enfants-accueillis'.

Actuellement, si une personne veut faire d'un enfant qui n'est pas le sien son héritier, seule l'adoption permettra que cet enfant ait des droits équivalant à ceux des autres héritiers légaux et ne paie pas le taux de succession maximal. Bien entendu, l'adoption n'est pas toujours possible. Même s'il est élevé la plupart du temps par un adulte qui n'est pas son parent direct, un enfant a souvent encore ses deux parents biologiques en vie. C'est souvent le cas lors d'un divorce puis d'un remariage par exemple. Il est donc inadoptable, sauf cas de déchéance parentale.

Si l'on veut rétablir une certaine égalité successorale au sein de ces familles recomposées, de plus en plus nombreuses, il faut donc trouver une deuxième voie, parallèle à celle de l'adoption mais ne la remplaçant pas, permettant de «reconnaître» un enfant qui n'est pas le sien. Le moyen pour ce faire, proposé par ce décret, est de permettre aux enfants-accueillis de bénéficier du taux de droits de succession actuellement réservé aux successibles en ligne directe et entre époux. [...] » (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, 2000-2001, 176, Nr. 1, SS. 2 und 3).

B.6. Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass der Dekretgeber den Erwerb zwischen einem « Stiefelternteil » und einem « Stiefkind » und den Erwerb zwischen einem Kind einer Person, die mit dem Erblasser zusammenwohnt oder die der zweite Ehepartner des Erblassers ist, und dem Erblasser auf die gleiche Weise zu behandeln wünschte. Er wollte so den Grundsatz der Gleichheit bei der Erbschaftssteuer zugunsten von in Patchwork-Familien aufgewachsenen Kindern in Anbetracht der vielfältigen Lebensformen außerhalb und innerhalb einer Ehe sowie der variierenden affektiven Bindungen zwischen den Personen wiederherstellen.

In den Vorarbeiten findet sich kein Hinweis darauf, dass der Dekretgeber die für « Stiefkinder » vorgesehene Gleichstellung auf Vermächtnisse der « Stiefgroßeltern » zugunsten ihrer « Stiefenkelkinder » anwenden wollte.

B.7.1. Der erbschaftssteuerliche Behandlungsunterschied zwischen « Stiefkindern », die von ihren « Stiefeltern » erben, und « Stiefenkelkindern », die von ihren « Stiefgroßeltern » erben, beruht auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium, nämlich der Festigkeit der Familienbände, da es sich im ersten Fall um Mitglieder einer Kernfamilie handelt, während dies im zweiten Fall im Prinzip nicht zutrifft.

Aus der Blutsverwandtschaft zwischen Großeltern und Enkelkindern ergibt sich, dass sie einander gegenüber unterhaltspflichtig im Sinne der Artikel 205 und 207 des Zivilgesetzbuches sind. Diese Unterhaltspflicht gilt nicht zwischen Stiefgroßeltern und Stiefenkelkindern.

B.7.2. Da die Gewährung des günstigen Steuersatzes für « Stiefkinder » eine Ausnahme von der bisherigen Regelung darstellt, der zufolge nur bestimmte Kategorien von gesetzlichen Erben den Vorteil dieses Steuersatzes genossen, konnte der Dekretgeber bei der Ausübung seiner Ermessensbefugnis diese Ausnahme restriktiv auffassen.

B.7.3. « Stiefenkelkinder » sind nicht auf unverhältnismäßige Weise von dem höheren Betrag der Erbschaftssteuern betroffen, da davon ausgegangen werden kann, dass sie, weil sie grundsätzlich nicht der Kernfamilie des Erblassers angehören, nicht die gleiche Verbindung zum Familienvermögen, das der Erblasser bei seinem Tod hinterlässt, wie die « Stiefkinder » haben. In dem Fall, wo ein « Stiefenkelkind » mit seinem « Stiefgroßelternanteil » zusammengewohnt hat und von ihm aufgezogen wurde, könnte es gemäß den Bedingungen, die in Artikel 52-3 Nr. 2 des Erbschaftssteuergesetzbuches in der für die Wallonische Region geltenden Fassung festgelegt sind, in den Genuss des Erbschaftssteuersatzes gelangen, der für Kinder, deren Eltern durch diese Bestimmung als « Pflegeeltern » eingestuft werden, oder für Kinder, die bei einem Vormund im Sinne derselben Bestimmung aufgewachsen sind, gilt.

Die Übertragung des Vermögens des Erblassers durch ein Testament auf sein « Stiefenkelkind » beweist nicht an sich das Vorhandensein eines dermaßen besonderen affektiven Verhältnisses zwischen dem Erblasser und dem Vermächtnisnehmer, dass es die Anwendung des « Steuersatzes in gerader Linie » auf diesen Nachlass rechtfertigt.

Wie es in den in B.5 erwähnten Vorarbeiten angegeben ist, konnte der Dekretgeber den Standpunkt vertreten, dass die Rechtsfigur der Adoption die Rolle der Anerkennung dieses besonderen Verhältnisses zwischen dem « Stiefgroßelternteil » und dem « Stiefenkelkind » erfüllte, ohne dass dieses Verhältnis für sich genommen die Anwendung des abweichenden Satzes rechtfertigt, der nunmehr zwischen « Stiefeltern » und « Stiefkindern » vorgesehen ist.

B.7.4. Der Umstand, dass der Erbe das Kind eines vorverstorbenen Kindes des Ehepartners des Erblassers ist, ist nicht von Belang, da wie in B.7.1 angegeben, unabhängig von, ob der Elternteil des Kindes vorverstorben ist oder nicht, nur das Vorhandensein eines rechtlich festgestellten Verwandtschaftsverhältnisses in gerader Linie zwischen dem Enkelkind und dem Erblasser die Anwendung der Steuersatztabelle « in gerader Linie » rechtfertigt, wobei dieses Verhältnis mit einer Unterhaltspflicht einhergeht.

B.7.5. Schließlich kann der Erwerb im Wege einer Erbschaft durch das Kind eines vorverstorbenen Kindes des Ehepartners, das von seinem « Stiefgroßelternteil » erbt, nicht auf sachdienliche Weise mit dem Erwerb durch ein « Stiefkind », das von seinem « Stiefelternteil » erbt, gefolgt von dem Erwerb zwischen diesem « Stiefkind » und seinem eigenen Kind, verglichen werden.

Während es im ersten Fall nämlich nur eine Übertragung durch den Tod gegeben hat, gibt es im zweiten Fall zwei Übertragungen in gerader Linie, die jeweils Gegenstand einer Zahlung von Erbschaftssteuern zu diesem Steuersatz sind.

B.8. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 52-3 des Erbschaftssteuergesetzbuches, eingefügt durch Artikel 2 des Dekrets der Wallonischen Region vom 22. Oktober 2003 « zur Ergänzung des durch den Königlichen Erlass Nr. 308 vom 31. März 1936 definierten Artikels 48 des Erbschaftsteuergesetzbuches, zwecks Verringerung der Ungleichheiten, die zwischen innerhalb einer sogenannten Patchwork-Familie aufgewachsenen volljährigen oder minderjährigen Kindern hinsichtlich der zu zahlenden Erbschaftsteuer bestehen », verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 20. November 2019.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) F. Daoût